

IKS Verwaltungsreglement

vom 12. Dezember 2023

Der Gemeinderat beschliesst

gestützt auf § 135^{bis} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992:

I GRUNDLAGE

§ 1

Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 135^{bis} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, BGS 131.1, sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

II ZIELE

§ 2

Ziele des IKS sind:

- a) die Risiken für die Einwohnergemeinde zu erkennen und sich deren bewusst zu sein;
- b) das Gemeindevermögen zu schützen;
- c) die Zuverlässigkeit und die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung zu gewährleisten;
- d) die Gesetze, Normen und Reglemente zu bewirtschaften und einzuhalten;

- e) die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Information, Transparenz und Durchgängigkeit abzudecken;
- f) die Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung und der betriebsrelevanten Prozesse sicherzustellen;
- g) eine verlässliche Berichterstattung über das IKS zu gewährleisten.

III UMFANG UND EINFÜHRUNG

§ 3

Umfang

Das IKS wird für alle Hauptbereiche des kantonalen Inventars der IKS-Bereiche geführt. Es wird eine Risikokarte gemäss Anhang dieses Reglements geführt.

IV Verantwortlichkeiten

§ 4

¹Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.

²Der IKS-Beauftragte oder die IKS-Beauftragte wird durch den Gemeinderat gewählt.

³Der IKS-Beauftragte oder die IKS-Beauftragte instruiert die Abteilungen und erteilt Vorgaben. Die Vorgaben sind mit dem Rechnungsprüfungsorgan abzusprechen. In den Vorgaben ist zu definieren, in welcher Form das IKS zu erstellen ist, welche zusätzlichen Punkte es sonst noch beinhalten muss und bis wann das IKS dem oder der IKS-Beauftragten abgegeben werden muss.

⁴Im Übrigen richten sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

V Berichterstattung

§ 5

¹Der IKS-Beauftragte oder die IKS-Beauftragte erstellt mindestens jährlich einen Bericht über das IKS.

²Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht und gibt seine Stellungnahme zu Händen des Gemeinderates ab.

³Der Gemeinderat nimmt den Bericht und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsorgans jährlich zur Kenntnis.

VI Inkrafttreten

§ 6

Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Stadt Solothurn beschlossen am 12. Dezember 2023.

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

S. Ingold

U. Unterlerchner

Anhang zum Verwaltungsreglement

Risikobeurteilungsraster für qualitative Risiken

Mind. einmal pro Monat	Sehr wahrscheinlich (5)	Eintretenswahrscheinlichkeit	Mittel	Mittel	Hoch	Hoch	Hoch	
Mind. einmal pro Halbjahr	Wahrscheinlich (4)		Mittel	Mittel	Hoch	Hoch	Hoch	
Mind. einmal pro Jahr	Möglich (3)		Tief	Mittel	Mittel	Mittel	Hoch	
Einmal alle 1 bis 5 Jahre	Unwahrscheinlich (2)		Tief	Tief	Mittel	Mittel	Mittel	
Alle 5 Jahre	Sehr unwahrscheinlich (1)		Tief	Tief	Tief	Mittel	Mittel	
			Schadensausmass					
			Gering (1)	Moderat (2)	Wesentlich (3)	Hoch (4)	Sehr hoch (5)	Ebenen
			Bis 12'000	Ab 12'000 bis 120'000	Ab 120'000 bis 1,2 Mio.	Ab 1,2 Mio. bis 3 Mio.	Ab 3 Mio.	Finanzieller Verlust (in Fr.)
			Einmal Medien regional	Mehrmals Medien regional / politische Vorstösse	Mehrmals Medien / Personalamt eingeschaltet	Mehrmals Medien / Freistellung	Mehrmals Medien national / Strafverfahren	Reputation
			Kurzer Ausfall	Ausfall Teile und 1 bis 2 Tage	Ausfall von aussen bemerkbar	Ausfall führt zu Unterbrüchen	Ausfall 100 %, mehrere Tage, Unterbrüche	Geschäftsprozesse
			N/A	Verletzt	Schwer verletzt	Invalid	Todesfall	Personenschaden